

116. Ist der § 164 StGB. entsprechend anwendbar, wenn der Täter eine strafbare Handlung vortäuscht, ohne eine bestimmte Person zu verdächtigen?

IV. Straffenat. Ur. v. 8. Dezember 1936 g. S. 4 D 510/36.

I. Schöffengericht Diegnitz.

Der Senat hat die Frage verneint aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte, der damals als Schrankenwärter bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt war, hat am 1. November 1935 an die ihm übergeordnete Station M. eine dienstliche Meldung folgenden Inhalts durchgegeben: Er habe gegen 18,30 Uhr ein Klopfen an der Gleisanlage gehört; bei seinem Herankommen seien zwei Männer in südlicher Richtung weggelaufen; bei km 231,3 habe er am Schienenstoß vier Bolzen beinahe losgeschraubt und zwei Stchbolzen vorgefunden; die losen Schienen habe er festgemacht. Diese Meldung hat umfangreiche bahnpolizeiliche Ermittlungen verursacht, die ergebnislos bleiben mußten, weil die Meldung falsch war. Der Angeklagte hat, wie er unwiderlegt behauptet, wohl ein Klopfen an der Gleisanlage gehört und einige lockere Laschenschrauben entdeckt, aber zu der Ansicht geneigt, daß die Klopflaute, auf die ihn sein Nachbarschrankenwärter dienstlich aufmerksam gemacht hatte, durch das Zusammenziehen der Schienen infolge der Kälte hervorgerufen würden, und hat nicht an eine böswillige Lockerung der Schrauben geglaubt. Gleichwohl hat er seine Meldung absichtlich so abgefaßt, daß man aus ihr auf einen Bahnfrevel schließen sollte. Er will das getan haben, um sich bei seinen Vorgesetzten in ein gutes Licht zu setzen.

Das Schöffengericht hat den Angeklagten von der Anklage der wissentlich falschen Anschuldigung freigesprochen. Es hält den § 164

StGB. — in Frage käme Abs. 1 — deshalb nicht für unmittelbar anwendbar, weil sich die Verdächtigung, die der Angeklagte mit seiner Meldung ausgesprochen hat, nicht gegen bestimmte oder nach dem Inhalt der Meldung auch nur bestimmbare Personen richte und es auch an der Absicht des Angeklagten fehle, durch seine Meldung ein behördliches Verfahren oder behördliche Maßnahmen herbeizuführen. Er habe, als er sie erstattete, wohl kaum daran gedacht, daß nun ein größerer Untersuchungsapparat in Bewegung gesetzt werden könnte, sondern lediglich unter Ausnutzung eines harmlosen tatsächlichen Vorkommnisses die Aufmerksamkeit seiner Behörde auf sich lenken wollen. Das Schöffengericht ist aber auch nicht dazu gelangt, den Angeklagten in entsprechender Anwendung des § 164 StGB. auf Grund des § 2 StGB. zu verurteilen. Wenn auch das kommende Strafrecht, so wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, das Vorkäuschen einer strafbaren Handlung unter Strafe stellen wolle, so dürfe doch nicht etwa mit Rücksicht hierauf die entsprechende Anwendung zu weit ausgedehnt werden. Das festgestellte Verhalten des Angeklagten, der kaum ein Tatbestandsmerkmal des § 164 StGB. erfüllt habe, laufe nicht dem Grundgedanken dieses Strafgesetzes zuwider. Es verdiene, auch wenn man die gesamten Tatumstände und die Person des Angeklagten in Betracht ziehe, die Mißbilligung der Volksgemeinschaft nicht in dem Maße, daß das gesunde Volksempfinden hier eine Bestrafung verlange.

Der Oberstaatsanwalt hat die Freisprechung mit der Revision angefochten und gemäß dem § 347a StPD. beantragt, daß das RG. entscheide. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Unmittelbar kann der § 164 StGB., wie auch der Oberstaatsanwalt anerkennt, schon deshalb nicht angewendet werden, weil der Angeklagte nicht „einen anderen“, d. h. eine „bestimmte, vorhandene und erkennbare, also verfolgbare Person“ verdächtigt hat (vgl. RGSt. Bd. 46 S. 85, 87, RGWrt. v. 5. Juni 1930 2 D 913/29 = DRZ. 1930 Nr. 547).

Dem Schöffengericht ist aber im Ergebnis auch darin beizutreten, daß es abgelehnt hat, den Angeklagten gemäß dem § 2 StGB. in entsprechender Anwendung des § 164 Abs. 1 StGB. zu verurteilen. Nach dem § 2 StGB. in der Fassung, die ihm das Gef. v. 28. Juni 1935 gegeben hat, wird auch bestraft, wer eine Tat begeht, die zwar das Gesetz nicht für strafbar erklärt, die aber nach

dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient; die Tat soll dann nach dem Gesetze bestraft werden, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft. Der Zweck dieser Vorschrift ist, wie sich aus der amtlichen Begründung zu dem Ges. v. 28. Juni 1935 ergibt und der Senat bereits in RStSt. Bd. 70 S. 173, 175 ausgesprochen hat, das Gericht in die Lage zu versetzen, unbeabsichtigte Lücken des Gesetzes zu schließen und Fälle zu erfassen, auf die der Wortlaut des Gesetzes an sich nicht zutrifft, die aber der Gesetzgeber vermutlich mit hätte treffen wollen, wenn er bei Abfassung des Gesetzes an sie gedacht hätte. Der § 2 StGB. gestattet aber nicht, die Grenzen zu überschreiten, die der Gesetzgeber bewußt der Anwendung einer Strafvorschrift gezogen hat¹. So liegt der Fall hier.

Vor dem Inkrafttreten des RStGB. hatten verschiedene deutsche Landesrechte außer der wissentlich falschen Anschuldigung, die härter bestraft wurde, auch wissentlich falsche Anzeigen unter Strafe gestellt, die sich nicht gegen bestimmte Personen richteten, solche Anzeigen jedoch lediglich als Übertretungen behandelt. So bedroht der Art. 199 Abs. 1 des bayerischen StGB. v. 10. November 1861 den mit einer Übertretungsstrafe, der bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, die geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, während nach Abs. 2 desselben Artikels der Täter dann mit Gefängnis nicht unter einem Monat zu bestrafen ist, wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und außerdem geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese zu veranlassen. Das PolizeistrafG. für Anhalt v. 29. März 1855 Art. 65 belegt — sofern nicht die Handlung unter eine besondere Strafbestimmung fällt — den ganz allgemein mit geringer Geldstrafe, der in Anzeigen an öffentliche Behörden wissentlich eine falsche Tatsache angibt. Ähnlich bestimmt der Art. 52 des hessischen PolizeistrafG. v. 30. Oktober 1855: Übertretungsstrafe trifft, sofern die Handlung nicht nach anderen Strafbestimmungen ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, den, der in Anzeigen an die Obrigkeit wissentlich falsche Tatsachen vorbringt, die ihrem Inhalte nach die betreffende Behörde zu einem amtlichen Einschreiten veranlassen müssen.

¹ So auch *Nietzhamer* im Ergänzungsband zu *Dishausens Erläuterungsbuch zum StGB. Anm. 4 Abs. 4 zu § 2.*

Dieser Regelung einiger Landesrechte hat sich das RStGB. nicht angeschlossen. Es hat sich — in Anlehnung an das preußische StGB. von 1851 — darauf beschränkt, im § 164 a. F. nur die offensichtlich falsche Anschuldigung unter Strafe zu stellen, d. h. die Anzeige, die wider besseres Wissen gegen einen anderen bestimmten, kenntlich gemachten Menschen gerichtet und geeignet ist, eine strafrechtliche oder dienststrafrechtliche Verfolgung herbeizuführen. Die Erstattung bewußt unwahrer Anzeigen, durch die, mögen sie auch eine strafbare Handlung vorkäufen, keine bestimmte Person verdächtigt wird, hat das RStGB. nicht als Straftatbestand aufgenommen. Das ist nach dem Gesagten nicht unbeabsichtigt, sondern mit Vorbedacht geschehen, weil man derartige Anzeigen wohl auch für verwerflich, es aber nicht für erforderlich gehalten hat, sie mit den Mitteln des Strafrechtes zu ahnden. In diesem Sinne hat sich später auch die Begründung zu dem Vorentwurf zu einem deutschen StGB. von 1909 ausgesprochen, der im § 171 wiederum nur die falsche Beschuldigung eines bestimmten anderen zu bestrafen vorschlägt. In der Begründung zum § 171 wird auf S. 555 folgendes ausgeführt: Es liege kein ausreichendes Bedürfnis vor, nach dem Vorgang einiger ausländischer Gesetzgebungen — in einer Anmerkung wird auf die niederländische, dänische, italienische und norwegische Gesetzgebung hingewiesen, zum Vergleich aber auch der oben erwähnte Art. 199 Abs. 1 des bayerischen StGB. von 1861 herangezogen — auch die Anzeige eines erdichteten Verbrechens, die sich gegen keine bestimmte Person richte, oder die falsche Selbstbezeichnung unter Strafe zu stellen. Zwar stellten auch diese falschen Anzeigen einen Mißbrauch der staatlichen Einrichtungen dar, und es könnten durch sie den staatlichen Behörden viel überflüssige Arbeit und dem Staat vergebliche Auslagen verursacht werden. Dennoch folge daraus, daß man die falsche Beschuldigung als ein hauptsächlich gegen die Rechtspflege gerichtetes Vergehen auffasse, nicht notwendig, daß man sie bestrafen müsse; denn ihr Wesen sei nicht schlechthin in dem Mißbrauch der Rechteinrichtungen, sondern in deren Mißbrauch zur Verfolgung eines Nichtschuldigen zu finden. Auch die Gefährdung Dritter, die sich aus der Erdichtung von Verbrechen ergeben könne, sei nicht so hoch anzuschlagen, daß es sich als notwendig erweise, eine Strafbestimmung dagegen einzuführen, zumal die Absicht oder das

Bewußtsein, jemanden so zu gefährden, dem Täter regelmäßig fehlen werde.

Der Gedanke, der hier ausgesprochen wird, daß das Wesen der falschen Anschuldigung nicht in einer Schädigung der Rechtspflege durch Vortäuschen strafbarer Handlungen schlechthin, sondern in einem Mißbrauch der Rechtseinrichtungen zur Verfolgung eines Nichtschuldigen besteht, hat auch in der Entscheidung RGSt. Bd. 46 S. 85 Ausdruck gefunden. Dieses Urteil beschäftigt sich mit der Frage, ob landesrechtliche Vorschriften, die die Anzeige erdichteter Straftaten unter Strafe stellen, trotz des § 2 GGStGB. ihre Gültigkeit behalten haben. Solche Vorschriften waren auch noch nach dem Inkrafttreten des RStGB. erlassen worden. So belegt der Art. 7 Nr. 1 des württembergischen PolizeistrafG. v. 27. Dezember 1871 u. a. den mit einer Übertretungsstrafe, der durch erdichtete Vorstellungen oder Ausstreunungen die Obrigkeit in Bewegung setzt. Ferner macht sich nach dem § 10 Nr. 7 des braunschweigischen PolizeistGB. v. 23. März 1899 einer Übertretung schuldig, wer in schriftlichen oder mündlichen Anzeigen, die ihrem Inhalte nach öffentliche Beamte oder öffentliche Behörden zu einem amtlichen Einschreiten zu veranlassen geeignet sind, wissentlich falsche Tatsachen vorbringt, ohne daß die Vorschriften des § 164 RStGB. zutreffen. Die Gültigkeit dieser braunschweigischen Vorschrift, mit der es das RG. damals zu tun hatte, bejaht die erwähnte Entscheidung mit folgender Begründung: Allerdings habe das StGB. die „Materie“ der falschen Anschuldigung im Sinne des § 2 GGStGB. geregelt, so daß insoweit kein Raum mehr für landesrechtliche Vorschriften sei. Aber von einer falschen Anschuldigung könne nur bei den Anzeigen die Rede sein, durch die jemand beschuldigt werde. Der „Gegenstand“ der falschen Anschuldigung erstreckte sich nicht auf Anzeigen, die, wenn sie auch strafbare Handlungen betrafen, doch keine „Anschuldigungen“ seien, weil sie keiner bestimmten, vorhandenen und erkennbaren, also verfolgbaren Person strafbare Handlungen zur Last legten. Die braunschweigische Vorschrift richte sich nicht gegen den Mißbrauch der Strafrechtspflege, sondern gegen die Irreführung der Beamten und Behörden im allgemeinen, die vor boshaften und aus der Luft gegriffenen Anzeigen geschützt und nicht zu einer Tätigkeit veranlaßt werden sollten, deren Nutzlosigkeit von vornherein feststehe. Der landesrechtlichen Vorschrift liege der Gesichtspunkt der öffentlichen

Ordnung zugrunde, und die Zuwiderhandlungen gegen die öffentliche Ordnung seien im RStGB. nicht erschöpfend geregelt.

Die späteren Entwürfe für ein neues deutsches StGB. haben — und zwar in dem als „Gefährdung der Rechtspflege“ oder „Schädigung der Rechtspflege“ überschriebenen Abschnitt und jeweils im zweiten Absatz der Bestimmung, deren erster Absatz von der offensichtlich falschen Anschulldigung einer bestimmten Person handelt — vorgeschlagen, auch den mit Strafe zu belegen, der ohne Beschuldigung einer bestimmten Person wider besseres Wissen bei einer Behörde die Anzeige erstattet, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei (so der § 232 des Entwurfs des Strafrechtsausschusses 1913 und fast wörtlich gleichlautend der § 227 des Entwurfs von 1919), oder der ohne Verdächtigung eines anderen wider besseres Wissen einer Behörde die Begehung einer strafbaren Handlung vortäuscht (so der § 192 des Entwurfs von 1927). Dazu führt die Begründung zu dem Entwurf von 1927 S. 98, und zwar wesentlich in Übereinstimmung mit der Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 S. 175, folgendes aus: Die vorgeschlagene Vorschrift stelle einen neuen Tatbestand auf. Die Rechtspflege werde nicht nur dann gefährdet, wenn ein Unschuldiger einer strafbaren Handlung bezichtigt, sondern auch dann, wenn einer Behörde, ohne daß eine bestimmte Person beschuldigt werde, ein Verbrechen vortäuscht werde, das überhaupt nicht begangen worden sei; auch durch eine solche Täuschung entstehe die Gefahr, daß ein Unschuldiger verfolgt und bestraft werde; auch sie leite die Behörde irre, die dem Rechte dienen solle.

Das war der Stand der Frage, als — schon nach der Machtübernahme — in dem Gef. v. 26. Mai 1933 die Strafbarkeit der falschen Anschulldigung völlig neu geregelt wurde. Durch dieses Gesetz wurde, um dem Angebertum zu steuern, das bedenklich überhandnahm, der Tatbestand des § 164 StGB. a. F. erheblich erweitert. Es genügt, hier beispielsweise darauf hinzuweisen, daß nach der neuen Fassung des Abs. 1 des § 164 für den Tatbestand der falschen Anschulldigung keine freiwillige Anzeige mehr erforderlich ist, vielmehr eine gelegentliche Verdächtigung gegenüber einer Behörde, aber auch schon eine öffentliche Verdächtigung genügt, daß der neue Abs. 2 den äußeren Tatbestand gegenüber dem Abs. 1 noch weiter ausdehnt und daß durch den neuen Abs. 5 auch die falsche Anschulldigung unter Strafe gestellt wird, die nur vorsätzlich oder leichtfertig

begangen worden ist. Dagegen wird auch in dem neuen § 164 durchweg an dem Erfordernis festgehalten, daß sich die Verdächtigung, um strafbar zu sein, gegen einen anderen, also gegen eine bestimmte Person, richten muß. Ja, insoweit ist der innere Tatbestand des neuen § 164 sogar enger als der des alten. Denn jetzt wird die Absicht des Täters verlangt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen „gegen ihn“, nämlich gegen den Verdächtigten, herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, während früher das Bewußtsein genügte, daß die Anzeige zur Herbeiführung eines Verfahrens geeignet sei. Der § 165, der zwingend vorschreibt, dem Verletzten die Veröffentlichungsbefugnis zuzuerkennen, der also einen Verletzten voraussetzt, ist bei der Neuregelung unverändert beibehalten worden.

Danach kann es nur mit Vorbedacht geschehen sein, daß das Gef. v. 26. Mai 1933 — obwohl es bestrebt war, das Geltungsgebiet der falschen Anschuldigung oder der falschen Verdächtigung zu erweitern, und obwohl dem Gesetzgeber bekannt war, daß seit vielen Jahren die Neigung besteht, auch das Wortäuschen strafbarer Handlungen ohne Verdächtigung eines anderen mit Strafe zu belegen — hiervon abgesehen und in dem neuen § 164 StGB. wiederum nur den für strafbar erklärt hat, der unter den dort angegebenen Voraussetzungen einen anderen, d. h. eine bestimmte Person im Sinne der erwähnten Entscheidung des RG. (RGSt. Bd. 46 S. 85), falsch verdächtigt hat. Der Grund mag der gewesen sein, daß man das Bedürfnis, den, der eine Straftat erdichtet hat, schon um deswillen zu bestrafen, nicht für so dringend erachtet hat, daß mit der Aufstellung einer neuen Strafbestimmung nicht bis zur Schaffung des kommenden Strafrechtes gewartet werden könne. Oft wird ja das Wortäuschen einer strafbaren Handlung schon nach geltendem Recht einen Straftatbestand, etwa den des Betruges, erfüllen. Den Gesetzgeber kann damals auch nicht der Gedanke geleitet haben, daß es einer besonderen Strafandrohung gegen den, der, ohne einen anderen zu bezichtigen, eine strafbare Handlung vortäuscht, deshalb nicht bedürfe, weil es möglich sei, ihn in entsprechender Anwendung des § 164 StGB. zu bestrafen. Denn erstens ist der jetzige § 2 StGB., der die entsprechende Gesetzesanwendung gestattet, erst zwei Jahre später Gesetz geworden. Sodann aber sieht der Entwurf des kommenden deutschen StGB. (zweite Lesung 1935, 1936) auch eine ausdrückliche

Strafvorschrift vor, die, entsprechend dem § 192 Abs. 2 des Entwurfs von 1927, den treffen soll, der wider besseres Wissen einer Behörde eine strafbare Handlung vortäuscht, ohne einen anderen zu verdächtigen. Es wird also für erforderlich gehalten, einen besonderen Straftatbestand aufzustellen. Er soll „das Gebiet der falschen Anschulldigung des geltenden Rechtes erweitern“, „eine Lücke ausfüllen, die nicht ohne Grund immer wieder im geltenden Rechte gerügt worden ist“ (Gürtner Das kommende deutsche Strafrecht Besonderer Teil 2. Aufl. S. 334, 335). Da der Gesetzgeber, wie sich aus vorstehenden Ausführungen ergibt, diese Lücke bisher bewußt noch nicht geschlossen hat, ist der Richter nicht berufen, ihm im Wege der entsprechenden Gesetzesanwendung zuzukommen.

Es kann der Revision aber auch nicht zugegeben werden, daß sich der Gedanke, der dem § 164 StGB. zugrunde liegt, in dem Schutze der Rechtspflege vor unwahren Anzeigen schlechthin erschöpft. Gewiß richtet sich die falsche Anschulldigung in erster Linie gegen die Rechtspflege, daneben aber auch gegen den, der zu Unrecht verdächtigt wird (vgl. Gürtner a. a. O. S. 334). Das findet darin seinen Ausdruck, daß der Täter in der Absicht gehandelt haben muß, gegen den Verdächtigten ein Verfahren herbeizuführen. Diesem Tatbestandsmerkmal kann für die Frage der entsprechenden Gesetzesanwendung nicht, wie der Oberreichsanwalt meint, jede Bedeutung abgesprochen werden. Wollte man die entsprechende Anwendung des § 164 StGB. auf Fälle billigen, in denen keine bestimmte Person verdächtigt wird, so müßte gemäß dem § 2 StGB. folgerichtig der Strafe des § 164 auch unterstellt werden, wer nur vorsätzlich oder leichtfertig eine strafbare oder auch nur dienststrafrechtlich zu ahnende Handlung vortäuscht, ja — entsprechend der jetzt mit Strafe bedrohten öffentlichen Verdächtigung eines anderen — auch, wer öffentlich behauptet, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei, ohne dabei auf einen bestimmten Täter hinzuweisen. Solche Fälle will aber auch das kommende Strafrecht nicht treffen. Die Vorschrift des neuen Entwurfs richtet sich, wie bereits erwähnt, nur gegen den, der wider besseres Wissen einer Behörde eine strafbare Handlung vortäuscht, ohne einen anderen zu verdächtigen.

Schließlich darf nicht außer Betracht bleiben, daß — wie die früheren Entwürfe — auch der Entwurf 1935/1936 für das Vor-

täuschen einer strafbaren Handlung, bei der keine bestimmte Person verdächtigt wird, eine erheblich niedrigere Strafe als für die falsche Anschuldigung vorsieht und daß, soweit in Landesrechten derartige bewußt falsche Anzeigen mit Strafe bedroht worden sind, nur Übertretungsstrafen vorgesehen werden. Dazu sei bemerkt, daß die in dem angefochtenen Urteil behandelte Tat, als Übertretung betrachtet, bereits zur Zeit der Anklageerhebung verjährt gewesen sein würde.

Nach alledem ist — entgegen der Ansicht des Oberreichsanwalts und entgegen einem in der „Deutschen Justiz“ 1936 S. 1613 veröffentlichten und dort zustimmend besprochenen Urteil eines LG. — der § 164 StGB. nicht entsprechend auf den vorliegenden Fall anwendbar. Da auch kein anderes Gesetz anzuwenden ist — weder unmittelbar noch entsprechend —, ist die Revision zu verwerfen.